

Amtliche Mitteilungen

Datum 26. Februar 2025

Nr. 9/2025

Inhalt

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung
der Fakultät III –
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik
und Wirtschaftsrecht
der
Universität Siegen**

Vom 26. Februar 2025

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung
der Fakultät III –
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik
und Wirtschaftsrecht
der
Universität Siegen**

Vom 26. Februar 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Inhaltsverzeichnis,
- Zweiter Teil „Ordentliche Promotion“ 3. Abschnitt „Promotionsverfahren“,
- Dritter Teil „Außerordentliche Promotion“ und
- Vierter Teil „Aberkennung und Entzug, Schlussbestimmung“.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 15. Juli 2016 (Amtliche Mitteilung 62/2016), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen vom 8. Februar 2021 (Amtliche Mitteilung 8/2021), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Im Zweiten Teil wird dem 3. Abschnitt folgende Angabe zum neuen § 24 angefügt:
„§ 24 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule“
 - b) Im Dritten Teil wird die Angabe zum bisherigen § 24 die Angabe zum neuen § 25.
 - c) Im Vierten Teil werden die Angaben zu den bisherigen §§ 25 und 26 die Angaben zu den neuen §§ 26 und 27.
2. Im Zweiten Teil wird dem 3. Abschnitt folgender neuer § 24 angefügt:

„§ 24

Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Hochschule

- (1) Die Promotion an der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen kann zusammen mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in einem gemeinsamen Promotionsverfahren durchgeführt werden. Dieses Verfahren wird von den zuständigen Organen der ausländischen Hochschule und dem Promotionsausschuss geleitet. Es sieht an beiden Hochschulen jeweils eine Betreuerin oder einen Betreuer der Dissertation vor. Die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion an beiden Hochschulen müssen erfüllt werden.
 - (2) Das gemeinsame Promotionsverfahren muss in einer Vereinbarung zwischen der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen und der ausländischen Hochschule geregelt werden. Die Vereinbarung ist durch den Promotionsausschuss zu genehmigen. Sie regelt insbesondere den Abschluss der Betreuungsvereinbarung, die Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, den weiteren Ablauf der Prüfung, die Benotung und die Art der Beurkundung. Sie soll sich an den Bestimmungen zur Promotion an der Fakultät III der Universität Siegen orientieren, kann aber in Details davon abweichen. Sie kann zusätzliche Anforderungen stellen, wie etwa zu erbringende Studienleistungen. Des Weiteren muss aus der Vereinbarung hervorgehen, dass nur ein einziger Doktorinnen- oder Doktorgrad verliehen werden kann.“
3. Im Dritten Teil wird der bisherige § 24 der neue § 25.
 4. Im Vierten Teil werden die bisherigen §§ 25 und 26 die neuen §§ 26 und 27.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 11. Dezember 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 26. Februar 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)